

DURCHFÜHRUNGSPLAN

Plan Nr. D352

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG-NORD

STADTTEIL: BARMBEK-NORD

ORTSTEIL: 426

PLANBEZIRK: KRAUSESTRASSE — GEIERSTRASSE — WACHTELSTRASSE — LÄMMERSIETH

1. AUG. 1957

LP4

Umgrenzung des Durchführungsplanes

Flächen öffentlicher Nutzung

- bestehende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bestehende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bestehende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bestehende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bestehende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bestehende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
- Abstell- oder Parkplätze

Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BfV vom 8.6.1958

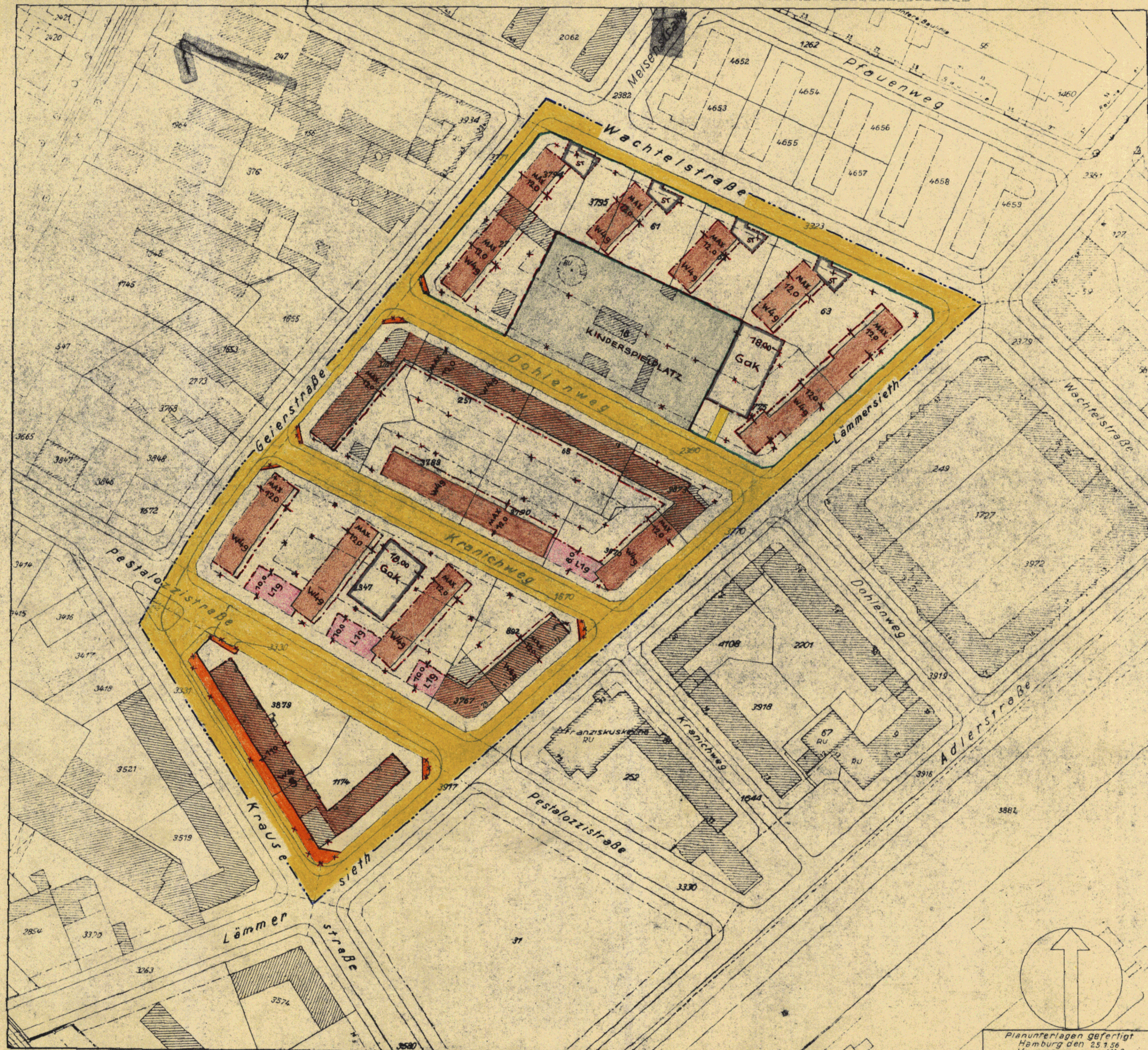
- Bebauung
- Wohngebiet
- (W) reines Wohngebiet — Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- e Geschäftsgebiet
- J Industriegebiet
- (J) besonderes Industriegebiet
- S Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- (ST) Flächen f. Einstellplätze
- Gak Flächen für Garagen im Keller
- Gae Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- L Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zuwegung gem. § 24 BfV
- Hof- und Vorgartenflächen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

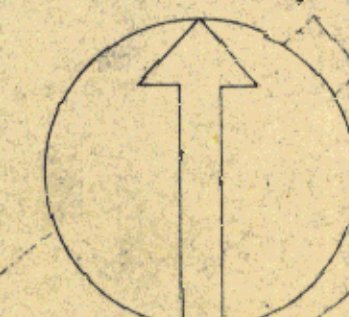
- Grenzausgleich
- Umliegung
- Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

- bestehende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bestehende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Maßstab 1:1000



Planunterlagen gefertigt
Hamburg den 25.3.58
Vermessungsamt VA3

Aufgestellt Hamburg, den

Baubehörde

Landesplanungsamt

Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt _____ Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom - 1. Okt. 1957

(GVBl. 1957, Seite 423.)

In Kraft getreten am 9. Okt. 1957

Die Übereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.

Hamburg, den 11. 10. 1957

Kinne
Techn. Inspektor

Zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirkrausschuß am _____
Bauabteilung am _____

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 352

=====

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Nord, Ortsteil 426
Planbezirk Krausestraße - Geierstraße - Wachtelstraße - Lämmersieth

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Aller Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 98

1) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

1.1 Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.11 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
- 1.12 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
- 1.13 vier Flächen für Einstellplätze (St);
- 1.14 zwei kellergeschossige Garagen (GaK) als Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2) Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die Baupolizeiordnung.
- 2.2 Die zulässige Traufhöhe für die eingeschossige Ladenbebauung beträgt höchstens 4,50 m.
- 2.3 Die Beheizungsanlagen der eingeschossigen Ladenbebauung (L1g) und der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sowie die Oberflächen der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

- 3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche muß durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden. Anstelle der Umlegung kann der Grenzausgleich angeordnet werden.

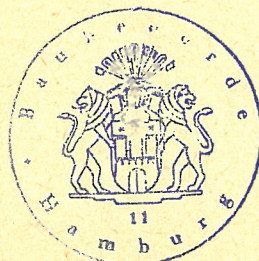
- 3.2 Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke
18, 3787, 2347, 892, 3879, 1174

an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden.

Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 11. Okt. 1957

Haase
Techn. Inspektor